

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Prüfungsordnung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)  
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 30. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von KMU als Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Allgemeine Vorschriften</b>	<b>3</b>
§ 1 Regelungsgegenstand	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen	3
§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen	4
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 6 Bildung der Modulnoten	6
§ 7 Prüfungstermine	6
§ 8 Meldung und Meldefristen	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 10 Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit	9
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen	10
§ 12 Mündliche Prüfungen	10
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 14 Projektarbeiten	12
§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	12
§ 16 Zusatzfächer	13
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 18 Prüfungsausschuss	14
§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer	16
§ 20 Studienbüro	16
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	18
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	19
<b>Teil II: Prüfungsverfahren</b>	<b>19</b>
§ 24 Zweck der Master-Prüfung	19
§ 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung	19
§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis	20
§ 27 Master-Thesis	20
§ 28 Kolloquium	21
§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	22
§ 30 Master-Grad und Master-Urkunde	23
<b>Teil III: Fachspezifische Regelungen</b>	<b>23</b>
§ 31 Studienaufbau	23
§ 32 Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte	24
§ 33 Gesamtnote der Master-Prüfung	26
<b>Teil IV: Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
§ 34 Inkrafttreten	26
<b>Anlagen</b>	<b>27</b>
Diploma Supplement	27

## **Teil I: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt im Teil I in den §§ 1 – 23 die allgemeinen Vorschriften und in den §§ 24 – 30 das Prüfungsverfahren.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Teil III der Prüfungsordnung (§§ 31 - 34) enthalten.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

(2) Pro Semester werden 28 - 31 Punkte im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben.

(3) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 32 (im Umfang von 62 ECTS) und das Master-Seminar, die Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 28 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Punkte festgelegt.

(4) Die Vermittlung von Lehrinhalten findet in einzelnen Lehrveranstaltungen und übergreifenden Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Die Module sind den drei Kompetenzfeldern „Rahmenkompetenz“, „Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz“ und „Interdisziplinäre und internationale Handlungskompetenz“ zugeordnet.

(5) In diesem Studiengang muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung für diesen Master-Studiengang geregelt.

### **§ 3 Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs-, Modulprüfungen, dem Master-Seminar und der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 – 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Für Studierende, die den Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen benötigen, ist zu gewährleisten, dass ihnen auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Bei einer Immatrikulation im Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des 1. Fachsemesters.

#### **§ 4**

#### **Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Der Abschluss im Master-Studiengang Management von KMU ist bestanden, wenn

1. sämtliche studiengangspezifischen Studienleistungen gemäß § 15 Absatz 1 erbracht worden sind,
2. sämtliche Modul-Prüfungen und das Master-Seminar bestanden wurden,
3. die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis oder das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

## **§ 6 Bildung der Modulnoten**

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Lehrveranstaltungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ansonsten	=	nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 33) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

## **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Der Master-Studiengang Management von KMU ist so zu organisieren, dass er innerhalb der Regelstudienzeit (drei Semester) abgeschlossen werden kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) ausstellen lassen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

## **§ 8 Meldung und Meldefristen**

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen, der Module und zur Master-Thesis anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfungen bis zum Ende der geltenden Regelstudienzeit ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht nach den festgelegten Regelprüfungstermin gemäß § 32 zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module und der Master-Thesis an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.
2. ein ein-semesteriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 20 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen an den Terminals oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Rücktritt/Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß §§ 25 und 10 Absatz 5 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen Master-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den § 32 vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Absatz 6.

## **§ 11**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsarten vorgesehen sein:

- Referate,
- Multimediale Anwendungen,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Präsentationen,
- Hausarbeiten.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer/sachkundige(n) Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Mündliche Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 13**

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 14 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Management von KMU wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt.

Der Nachweis erfolgt über

- ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss der Betriebswirtschaftslehre oder eines fachverwandten Studienganges (mindestens 210 ECTS-Punkte) mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser oder
- einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbaren Grad der Betriebswirtschaftslehre oder eines fachverwandten Studienganges (mindestens 210 ECTS-Punkte) mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser.

2. ein Praktikum nach § 2 Abs. 5 nachweist.

3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Die Anerkennung der Nachweise prüft eine Zulassungskommission, die aus Studiendekan, Studiengangsleiter und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs besteht.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 dieser Ordnung über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

## **§ 16 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studiengangs unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge an der FH Stralsund.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltung individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, eine Lehrveranstaltung oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul, jede Lehrveranstaltung oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 21 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

## **§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Qualifikation im Sinne von § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes besitzt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## **§ 20 Studienbüro**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des jeweiligen Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Ausstellung eines Notenspiegels ("Transcript of Records") gemäß § 7 Absatz 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,

7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-  
Thesis
9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den  
Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und  
Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die  
Prüfungsergebnisse,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden,
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der  
vorhandenen Möglichkeiten.

## **§ 21**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand des Master-Studiengangs Management von KMU sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Master-Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und der Master-Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

## **Teil II: Prüfungsverfahren**

### **§ 24 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung**

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner das Master-Seminar, die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von 15 Wochen und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

## **§ 26**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis**

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt, dass die Master-Thesis zu Beginn des 3. Fachsemesters anzumelden ist, wenn die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte erreicht ist. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Master-Thesis ist auch dann anzumelden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens neun ECTS-Punkte fehlen.

(2) Die Master-Thesis ist abzulegen, wenn in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht sind, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht wurde. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

## **§ 27**

### **Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 zu beachten.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Master-Thesis eingeht.

(9) Die Master-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und aller Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

## **§ 28 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis, und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Faches zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und

3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Das Kolloquium soll 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat dauern. Die Prüfung soll von den Betreuerinnen oder Betreuern der Master-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Master-Thesis abgegeben wurde.
- (4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Thesis ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.
- (6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

## **§ 29**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder der Note der Master-Thesis festgelegt werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (Gesamtnote nicht schlechter als 1,3).
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls wird - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle absolvierten Module und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Master-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

### **§ 30**

#### **Master-Grad und Master-Urkunde**

(1) Sind alle Master-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Master-Grad „Master of Arts“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

### **Teil III:**

#### **Fachspezifische Regelungen**

### **§ 31**

#### **Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 40 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmeregelungen werden zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

## § 32 Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte

Folgende Leistungen<sup>1</sup> sind zu erbringen<sup>2</sup>:

Module (Pflichtfächer)

### Kompetenzfeld 1: Wirtschaftswissenschaftliche Rahmenkompetenz

**Modul: BWLM1009 Wirtschaft und Recht (9 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraus-setzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM1001 Nationalökonomie	1	Präsentation + Klausur 2h	-	ja	33,3%	3
BWLM1002 Wirtschaftsrecht	1	Klausur 2 h	-	ja	33,3%	3
BWLM1003 Rechtsformwahl und Steuern	1	Klausur 2h	-	ja	33,3%	3

**Modul: BWLM2009 Interdisziplinäres Mittelstandsmanagement (12 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraus-setzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM2001 KMU-spezifische Aspekte der BWL	2	Mündliche Prüfung	-	ja	100%	12

### Kompetenzfeld 2: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz

**Modul: BWLM3009 Unternehmensführung im Mittelstand (12 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraus-setzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM3001 Entrepreneurship	1	Hausarbeit + Präsentation + mündl. Prüfung	-	ja	50%	6
BWLM3002 Familienunternehmen	1	Hausarbeit + Präsentation	-	ja	25%	3
BWLM3003 Supply Chain Management	1	Hausarbeit + Präsentation	-	ja	25%	3

<sup>1</sup> Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 10 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 10 Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 Absatz 1 wird hingewiesen.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 6, gilt das Regelsemester 1 als Regelsemester 2 und umgekehrt.

**Modul: BWLM4009 Spezielle Kommunikationsaspekte (12 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraus-setzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM4001 Unternehmensberatung und Analyse	2	Referat + Präsentation	-	ja	25%	3
BWLM4002 Planung, Steuerung und Kontrolle der Werbung im Mittelstand	2	Klausur 2 h	-	ja	25 %	3
BWLM4003 Kapitalmarktkommunikation (inkl. Statistische Methoden)	2	Hausarbeit	-	ja	50%	6

**Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre und internationale Handlungskompetenz**
**Modul: BWLM5009 Interdisziplinäre Projekte / Seminare (17 ECTS-Punkte)**

	Lehrveranstal- tungen	Regel- prüf- ungs- termin	Prüfungsart	Voraus- setzung	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Pflicht	BWLM5001 Wissenschaftstheorie	2	Referat + Klausur 1 h	-	ja	20 %	3
Wahlpflicht (1 Projekt aus Katalog)	BWLM5002 Projekt SoSe	1	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	-	ja	40%	7
Wahlpflicht (1 Projekt aus Katalog)	BWLM5003 Projekt WS	2	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	-	ja	40%	7

**Modul: BWLM9009 Master-Thesis (28 ECTS-Punkte)**

	Regel- prüf- ungs- termin	Bearbeitungs zeit in Wochen	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM9003 Master-Seminar	3		Anmeldung zur Master-Thesis	nein		4
BWLM9001 Master-Thesis	3	15	62 ECTS-Punkte	ja	80%	20
BWLM9002 Kolloquium	3		84 ECTS-Punkte	ja	20%	4

### § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 30 % aus der Note der Master-Thesis und des Kolloquiums.

<b>Modulprüfungen</b>	<b>Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %</b>
BWLM1009 Wirtschaft und Recht	15
BWLM2009 Betriebswirtschaft im Mittelstand	20
BWLM3009 Unternehmensführung im Mittelstand	20
BWLM4009 Spezielle Kommunikationsaspekte	20
BWLM5009 Interdisziplinäre Projekte / Seminare	25
<i>Summe</i>	100

(2) In die Note der Master-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

### Teil IV: Schlussbestimmungen

#### § 34 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Sommersemester 2010 im Master-Studiengang Management von KMU eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. September 2007 und 28. Oktober 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juli 2009.

Stralsund, den 30. Juli 2009

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Joachim Venghaus**

# Anlagen

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*  
Nachname
- 1.2 *First Name*  
Vorname
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
not of public interest

### 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Master of Arts, M. A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Management of Small and Medium-Sized Enterprises
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction / Examination*  
German

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. Joachim Venghaus  
Rector

**3. LEVEL OF QUALIFICATION***3.1 Level*

Postgraduate (second-level)

*3.2 Official Length of Programme*

3 semesters (1.5 year), 16 weeks of classroom-based tuition per semester, 30 ECTS credits per semester, master thesis in semester 3

*3.3 Access Requirements*

**Bachelor or equivalent**

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED***4.1 Mode of Study*

Full time

*4.2 Programme Requirements*

This master degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for senior management positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

*4.3 Programme Details*

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate ) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

*4.4 Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

*4.5 Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. Joachim Venghaus  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION**

*5.1 Access to Further Studies*

Qualifies for doctoral studies

*5.2 Professional Status*

Master graduates are qualified to work in senior management positions.

**6. ADDITIONAL INFORMATION**

*6.1 Additional Information*

None

*6.2 Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de), on the programme: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. Joachim Venghaus  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

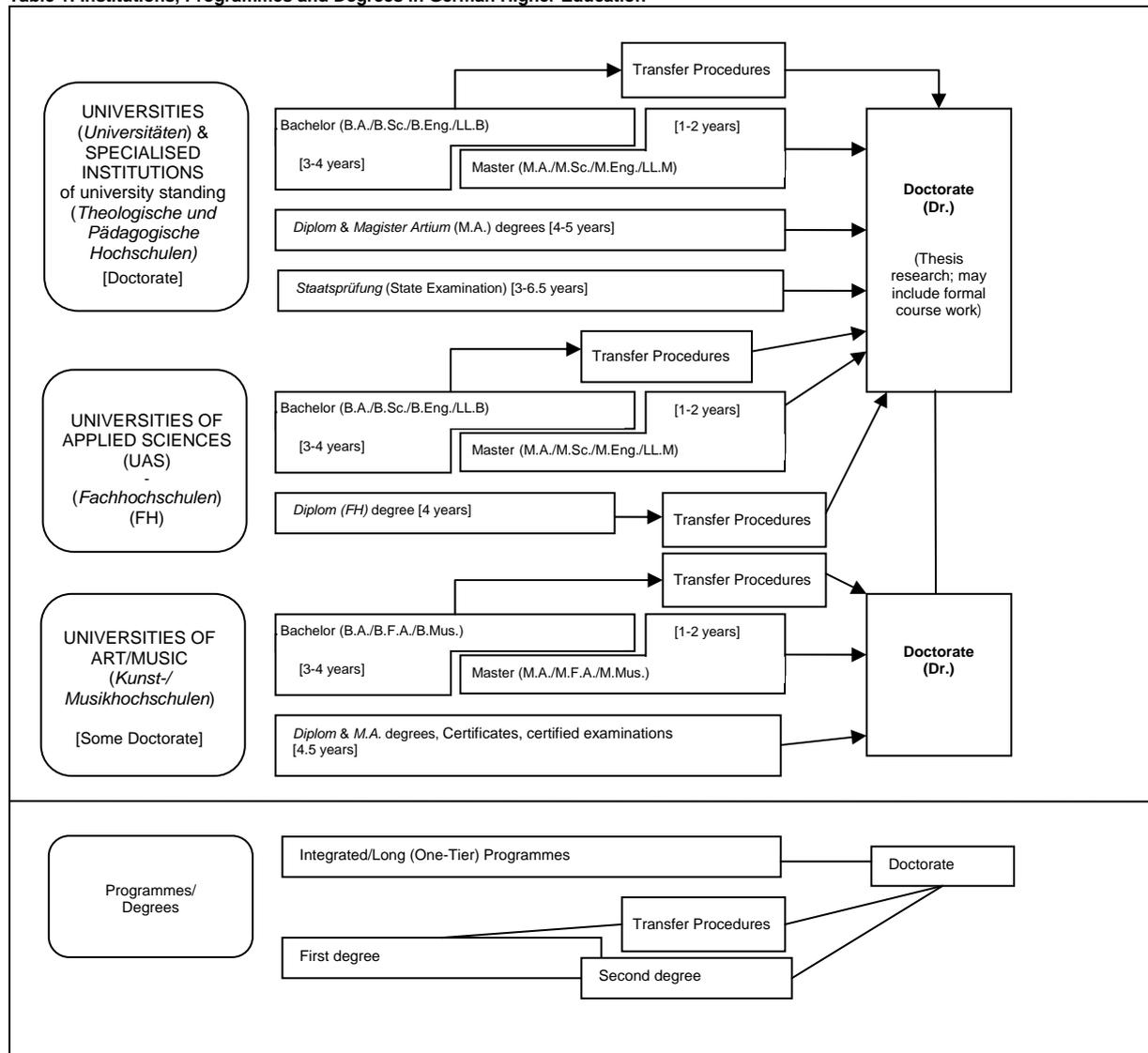
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.